

FAD _____ (wird von der Verwaltung eingetragen)

Brennholz-Vorbestellung- Stadtwald Lorch

Bitte beide Seiten zurücksenden an: brennholz@lorch-rhein.de

Rückfragen per Telefon an: 0160-4034344 oder per Mail an: brennholz@lorch-rhein.de

Derzeit vermehrt sich der „Eichenprachtkäfer“ massiv. Sehr viele Eichen sterben ab. Um den Ausflug der Käfer aus dem Holz und damit den Neubefall gesunder Eichen zu minimieren, können Sie mithelfen, indem Sie Eichen-Holz bitte bis Ende April aus dem Wald abtransportieren.

Bei Aufarbeitung im Wald, bitte fügen Sie eine Kopie Ihres Motorsägenscheins bei!

Die Abgabe erfolgt nur in haushaltsüblichen Mengen für den privaten Gebrauch bis max. 15 Festmeter bzw. 21 Raummeter.

Größere Mengen oder Automatenholz bestellen Sie bitte über das Holz- und Forstkonto Rheingau-Taunus. Einwohner aus Lorch und Stadtteilen

werden vorrangig bedient. Das bestellte Holz wird voraussichtlich bis Ende Mai des Folgejahres zur Verfügung stehen. Sobald das Holz zur Verfügung bzw. Abfuhr bereitsteht, werden wir Sie informieren.

Besteller/in

(bitte ankreuzen und ausfüllen)

Vorname/Nachname:

Anschrift:

PLZ: Wohnort:

Telefon:

Mailadresse:

→ Brennholz, gerückt am Weg

Langholz-LKW verladefähig oder Aufarbeitung im Wald **bitte ankreuzen!!!**

Buche, sonstiges Hartlaubholz (60€/FM) gewünschte Holzmenge: FM

Eiche (50€/FM) gewünschte Holzmenge: FM

Fichte, sonstiges Nadelholz (38€/FM) gewünschte Holzmenge: FM

→ „Schlagabraum –Deluxe“ -gemischtes Sortiment entlang von Wegen, vor allem aus Verkehrssicherung, kann Laubholz und Nadelholz in unterschiedliche Anteilen enthalten, Stärken: von starkem Holz bis etwa 10 cm Zopf, nicht LKW-verladefähig, nur Aufarbeitung im Wald, i.d.R. ganze Bäume

gewünschte Holzmenge:FM Nadelholz/Weichlaubholz (20€/RM), Hartholz (30€/RM)

→ Schlagabraum zur Selbstwerbung -Kronenholz, Restholz, kein Anspruch, Vergabe nur in Einzelfällen

Laubbrennholz (Hartholz) (25€/RM) Eiche (20€/RM) Nadelholz 15€/RM

Besondere Wünsche->kein Anspruch! (z.B. nur Holz bis ca. 20 cm Durchmesser, spezieller Lagerort):

.....

→Seite 1 & 2 Unterschrift erforderlich

Ort, Datum, Unterschrift Besteller/in

Mit meinen Unterschriften bestätige ich die Anerkennung und Beachtung der nachstehenden Pflichten sowie der nachstehend abgedruckten **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** und **Sicherheitshinweisen**. Deren Gegenstand und Reichweite, insbesondere die **Selbsterklärung** mit den Sicherheitshinweisen, sind mir bewusst.

FAD _____ (wird von der Verwaltung eingetragen)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) mit Selbsterklärung und Sicherheitshinweisen

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Holzübernahme: Der Besteller hat innerhalb von 14 Tagen nach Bereitstellung (Übermittlung der Lage-Karte, Holzvorzeichnung) mitzuteilen, ob das Holz übernommen wird (Anruf, Mail). Erfolgt keine Mitteilung kann der Waldbesitzer das Holz anderweitig vergeben, der Anspruch des Bestellers verfällt.
- 1.2 Die Bestellmenge kann von der Liefermenge abweichen. Das Aufmaßverfahren ist ein grobes Waldmaß. Beanstandungen bezüglich des Produktes (Menge, Qualität) müssen innerhalb der in 1.1 genannten Frist mitgeteilt werden.
- 1.3 Der Waldbesitzer, Mitarbeiter der Stadt Lorch und i.A. HessenForst sind berechtigt, die Aufarbeitung/Abfuhr des Holzes zu überwachen und die Einhaltung der Sicherheitsvorgaben zu kontrollieren.

2. Gefahrenübergang

Das Risiko und die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache und die Verkehrssicherungspflicht gehen mit der Holzübernahme auf den Käufer über.

3. Wegenutzung & Abfuhrberechtigung

- 3.1 Nach erfolgter Holzübernahme wird Ihnen zeitnah eine Rechnung zugestellt. Die Rechnung in Kombination mit einem Zahlungsnachweis gilt als Wegenutzung-/Abfuhrberechtigung bzw. Berechtigung zur Aufarbeitung und ist mitzuführen. Die Wegeberechtigung gilt ausschließlich für Fahrten zum Zweck, d.h. die Wegenutzung ist einmalig gültig für den Zeitraum der Holzabfuhr oder der Aufarbeitung im Wald. Fahrten sind nur an Werktagen von 08:00 bis 19:00 Uhr erlaubt. Das Befahren ist nur auf befestigten Waldwegen mit max. 30 km/h gestattet. Auf andere Waldbesucher/-innen ist Rücksicht zu nehmen. Die Fahrwege sind für den übrigen Verkehr frei zu halten.
- 3.2 Bei Schleppern mit Hydraulikanlage ist ein Öl-Notfallset mitzuführen. Beim Einsatz von Hydraulik-Anbaugeräten **ohne** Bioöl darf mit dem Schlepper nur auf befestigten Wegen gearbeitet werden. Das Befahren der befestigten Waldwege ist ausschließlich mit geeigneten Fahrzeugen in schonender Weise und unter besonderer Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse allein auf eigene Gefahr zulässig. Darüber hinaus gilt nach dem Landeswaldgesetz, dass jeder Waldbesucher sich so zu verhalten hat, dass die Lebensgemeinschaft des Waldes nicht gestört, die Bewirtschaftung des Waldes nicht behindert, der Wald nicht gefährdet, geschädigt oder verunreinigt und die Erholung anderer nicht beeinträchtigt wird. Bei Nichteinhaltung aufgeführter Bedingungen ist der Waldbesitzer i.A. HessenForst berechtigt die Arbeiten unverzüglich einstellen zu lassen.

4. Erklärung des Brennholzselbsterbers / der Brennholzselbsterberin

- 4.1 **Nur bei Aufarbeitung im Wald:** Ein Nachweis über die Teilnahme an einem von HessenForst anerkannten qualifizierten Motorsägen-Lehrgang ist spätestens vor Arbeitsbeginn unaufgefordert vorzuzeigen (bitte der Bestellung anhängen). Unabhängig von dieser Pflicht zur Nachweisführung ist mir bekannt, dass ich Werkzeuge und Maschinen auf eigene Gefahr führe. Mir ist bekannt, dass beim Motorsägeneinsatz die Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere die DGUV Information 214-046 „Sichere Waldarbeiten“ und die DGUV Regel 114-018 „Waldarbeiten“ (bzw. jeweils aktuell gültige Version unter www.dguv.de) zwingend zu beachten sind. Ich werde die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (Schutzhelm mit Gesicht- und Gehörschutz, Schnittschutzhose, Schnittschutzschuhe und Arbeitshandschuhe) tragen. Das Verbot der Alleinarbeit und des beeinträchtigenden Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenkonsums vor und während der Arbeit werde ich beachten. Mir sind die Gefahren beim Umgang mit der Motorsäge im Wald bekannt. Ich werde Personen ohne Motorsägen-Lehrgang, Personen unter 18 Jahren nicht mit der Motorsäge arbeiten lassen. Maschinen und Geräte werden fachgerecht gehandhabt, sie entsprechen den aktuellen Qualitäts- und Sicherheitsstandards (Prüfzeichen: KWF-STANDARD; KWF = Kuratorium für Waldarbeit und Forsttechnik e.V.). Bei der Arbeit mit Sägen und Werkzeugen wird ausreichend Abstand zu anderen Personen eingehalten.
- 4.2 **Der zum Auslösen einer „Rettungskette Forst“ erforderliche nächstgelegene Rettungspunkt ist mir und der zweiten Person bekannt. Ich habe mich im Vorfeld über den nächstgelegenen Rettungspunkt informiert (z.B.: über die kostenlose App „Hilfe im Wald“, Erkundigen bei Revierleitung, Darstellung in übermittelter Karte).** Im Vorfeld meiner Motorsägen-Arbeit habe ich mich versichert, dass die Zufahrt dorthin frei ist.
- 4.3 Das zugewiesene Holz arbeite ich als Privatperson im eigenen Interesse zum Eigenverbrauch auf. Im Zuge dieser weisungsfreien Selbstwerbung werden von mir keine betrieblichen Arbeiten erledigt. Die Selbstwerbung einschließlich Aufarbeitung und Transport des Holzes erfolgt auf eigene Gefahr.

5. Haftungsausschluss, Haftungsfreistellung

Selbsterber üben ihre Tätigkeit auf eigene Gefahr aus. Selbsterber haften gegenüber Dritten und HessenForst bzw. dem Waldbesitzer in vollem Umfang für Schäden aller Art, die von ihnen oder ihren Beauftragten schuldhaft verursacht werden. Dies gilt auch im Verhältnis der Brennholz-Selbsterber und Helfer untereinander. Wird HessenForst bzw. der Waldbesitzer von Dritten für einen Schaden haftbar gemacht, den der Selbsterber oder seine Beauftragten zu vertreten haben, so stellt der Selbsterber HessenForst und den Waldbesitzer von jeglicher Schadensersatzpflicht und etwaigen Prozesskosten frei. Jegliche Haftung für Schäden, die den Brennholz-Selbsterbern, ihren Begleitern oder Helfern entstehen, wird hiermit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für den Waldbesitzer i.A. HessenForst, oder deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Schäden an Leben, Leib oder Gesundheit und nicht für solche Schäden, die von Hessen-Forst, dem Waldbesitzer, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden. Da weder über den Waldbesitzer & HessenForst eine gesetzliche Unfallversicherung/Versicherungsschutz besteht, wird der Abschluss einer entsprechenden privaten Versicherung empfohlen.

6. Informationen zum Datenschutz

Unter Bezug auf §§ 28 (1) und 4 (3) des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird informiert, dass zur Durchführung des Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten des Vertragspartners gespeichert werden. Der Waldbesitzer bzw. HessenForst versichert unter Bezug auf § 28 (3) BDSG, personenbezogene Daten dieses Vertragsverhältnisses für Zwecke des Adresshandels oder der Werbung **nicht** an Dritte weiterzugeben.

→Seite 1 & 2 Unterschrift erforderlich

Ort, Datum, Unterschrift Besteller/in